§ 34 Stellung der Mitglieder der Bewohnervertretung

(1) [1]Die Mitglieder der Bewohnervertretung führen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich. [2]Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und wegen ihrer Tätigkeit nicht behindert, benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Keine Bewohnerin und kein Bewohner darf auf Grund der Tätigkeit von Angehörigen, eines gesetzlichen Betreuers, eines Bevollmächtigten oder einer Vertrauensperson in der Bewohnervertretung begünstigt oder benachteiligt werden.